

## ***Brüssel Aktuell 14/2020***

24. April bis 1. Mai 2020

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Digitalisierung I: Entwurf eines Initiativberichts des Parlaments zum „Digital Services Act“ 2
- Digitalisierung II: EIB veröffentlicht Bericht über die Digitalisierung in der EU und den USA 3
- Coronavirus I: Deutsche Beihilferegulungen genehmigt 3
- Vergaberecht: Briefingpapier der Politikabteilung des Parlaments zur Grünen Vergabe 3
- Coronavirus II: EU und WTO unterzeichnen gemeinsame Erklärung 4

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Verkehr: EuRH-Sonderbericht zum Ausbau des TEN-V-Kernstraßennetzes 5

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Kohäsionspolitik: EuRH-Sonderbericht zu Umsetzung und Verwaltungskosten 6

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Coronavirus III: Leitlinien der EU-OSHA zur Arbeitsorganisation während COVID-19-Krise 7
- Arbeitsrecht I: EuGH zur begrenzten Anerkennung von Berufserfahrung im EU-Ausland 7
- Arbeitsrecht II: Diskriminierung durch öffentliche Äußerung ohne Einstellungsverfahren 7
- Menschen mit Behinderungen: Auswirkungen von COVID-19 auf Behindertendienste 8
- Gewalt gegen Frauen: Istanbul-Konvention Bericht der Expertengruppe GREVIO 8
- Migration: Eurostat-Daten zu Asylentscheidungen in der EU im Jahr 2019 8
- Kultur: EuRH-Sonderbericht zur Kulturförderung in der EU 9

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- BREXIT: Entwurf zum Abkommen über die Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich 10
- Coronavirus IV: Bericht über Auswirkungen auf Grundrechte 12
- Grundrechte: Konsultation für lokale Gebietskörperschaften zur Grundrechtscharta 13

### Digitalisierung I: Entwurf eines Initiativberichts des Parlaments zum „Digital Services Act“

Am 22. April 2020 veröffentlichte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments ([JURI](#)) den [Entwurf](#) eines Initiativberichts mit Empfehlungen an die EU-Kommission für das erwartete Legislativpaket über digitale Dienste („Digital Services Act“; bisher Richtlinie [2000/31/EG](#) maßgeblich). Ziel ist, den rechtlichen Rahmen an die Spezifika von kommerziellen Online-Plattformen (z. B. Airbnb, Uber) sowie Social Media-Anbietern anzupassen. Der Berichterstatter konzentriert sich v. a. auf die Verfahren zur Meldung, Entfernung bzw. Platzierung von Inhalten. Positiv ist hierbei der Aufruf zu werten, das für digitale Unternehmen geltende Sitzlandprinzip abzuschaffen, um der Unterwanderung bestehender Service-, Sicherheits- und Verbraucherschutzstandards entgegenzuwirken.

#### Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments

In Anhang B zum Entwurf der Entschließung legt der Berichterstatter einen Vorschlag für eine Verordnung über vertragliche Rechte in Hinblick auf das Content Management (d. h. die Moderation und die Platzierung von Inhalten) vor. Dieser außergewöhnliche Vorgang kann als Testlauf angesehen werden, wie ernst die Kommissionspräsidentin folgende Aussage in ihren politischen [Leitlinien](#) meint: „Ich denke, dass wir dem Europäischen Parlament (...) durch die Möglichkeit der gesetzgeberischen Initiative eine gewichtigere Rolle verleihen sollten.“

#### Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten

In Art. 5 ff. Anhang B wird ein Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten, inkl. Rechtsweg für beide Parteien (Einsteller und Melder), vorgeschlagen. Art. 13 f. beinhaltet zusätzlich die Einrichtung unabhängiger Streitbeilegungsinstanzen in den Mitgliedstaaten, die den Gerichten vorgeschaltet sind. Für deren Finanzierung sollen Content-Hosting-Plattformen (i. S. der Richtlinie (EU) [2015/1535](#)) mit signifikanter Marktposition einen Beitrag leisten (Art. 13 Abs. 4 Anhang B).

#### Neue EU-Agentur

Der Berichterstatter empfiehlt eine EU-Agentur einzurichten, die die Einhaltung der Content-Management-Standards überwacht und im Falle von Verstößen Bußgelder verhängt (Erw. 21 Anhang B, Anhang A). Dabei soll sie auch die verwendeten Algorithmen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen – v. a. beim freiwilligen automatischen Ex-ante-Monitoring der Inhalte (Rn. 8).

#### Platzierung von Inhalten („Content Curation“)

Um zu vermeiden, dass nur jene Inhalte eine stärkere Sichtbarkeit erfahren, die das Potential höherer Werbeeinnahmen haben, schlägt der Berichterstatter vor, die Datensammlung für die Erstellung von individuellen Nutzerprofilen für die gezielte Werbung einzuschränken und den Nutzern mehr Kontrolle über die Kriterien für die Auswahl, Priorisierung und Empfehlung von Inhalten zu geben (Art. 4 Abs. 3 und 4 Anhang B).

#### Geltendes Recht

Gemäß Art. 2 soll die Verordnung für alle Plattformen gelten, die über Websites oder Smartphone Apps in der EU zugänglich sind – unabhängig von Standort, Registrierung oder Hauptniederlassung der betreffenden Plattform. Allgemein wird die Kommission aufgerufen, sicherzustellen, dass die Nutzung digitaler Dienste in der EU stets dem EU-Recht und der europäischen Rechtsprechung unterliegt (Rn. 20).

#### Erleichterte Teilung von Daten

Zudem ist eine Definition fairer Vertragsbedingungen (v. a. Interoperabilität und Portabilität) vorgesehen, um die Teilung von Daten zu erleichtern und dadurch Marktungleichgewichte anzugehen (Anhang A).

#### Nächste Schritte

Nach dem [Arbeitsprogramm](#) der Kommission soll der Rechtsakt über digitale Dienste im 4. Quartal 2020 vorgelegt werden. Ob der Zeitplan eingehalten wird, bleibt abzuwarten. (CB)

### **Digitalisierung II: EIB veröffentlicht Bericht über die Digitalisierung in der EU und den USA**

Am 20. April 2020 veröffentlichte die Europäische Investitionsbank ([EIB](#)) ihren [Bericht](#) zur Digitalisierung in der EU und in den USA. Die EIB stellt hierin zusammenfassend dar, dass die für den Bericht analysierten 12.500 europäischen Unternehmen bei der Einführung digitaler Technologien hinter den 800 befragten Unternehmen in den USA zurückliegen. U. a. geben nur 66 % der produzierenden Unternehmen in der EU, verglichen mit 78 % in den USA, an, mindestens eine digitale Technologie (z. B. Internet der Dinge, Big Data oder Künstliche Intelligenz) eingeführt zu haben. Der Bericht zeigt auf, dass digitale Unternehmen besser arbeiten und dynamischer sind. Sie haben überdies eine höhere Arbeitsproduktivität, wachsen schneller und verfügen über bessere Managementpraktiken. Deutschland gehört gemäß Digitalisierungsindex der EIB zu denen sich im hinteren Mittelfeld befindlichen Ländern. Da für Unternehmensinvestments bzw. Standortentscheidungen die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur nunmehr gleichbedeutend mit dem Zugang zu Finanzmitteln bewertet wird, müsse die EU bessere Rahmenbedingungen schaffen – auch um Innovation und Digitalisierung per se zu unterstützen. (Pr/CD)

### **Coronavirus I: Deutsche Beihilferegulungen genehmigt**

Auf der Grundlage des von der EU-Kommission am 19. März 2020 [erlassenen](#) und am 3. April 2020 [erweiterten](#) Befristeten [Rahmens](#) für staatliche Beihilfen (*Brüssel Aktuell* 13/2020) genehmigte die Kommission verschiedene Beihilfemaßnahmen Deutschlands zur Stützung der Wirtschaft angesichts der COVID-19-Krise. Dies betrifft u. a. zwei Darlehensprogramme, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt werden ([SA.56714](#) vom 22. März 2020). Ferner genehmigte die EU-Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ([SA.56790](#) vom 24. März 2020 und [SA.56974](#) vom 11. April 2020 zur Änderung der Regelung) und die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ([SA.56787](#) vom 24. März 2020). Entsprechend ließ sie die „Bundesregelung Darlehen 2020“ zu, welche die Gewährung zinsvergünstigter Darlehen nun u. a. auch auf Landes- und kommunaler Ebene ermöglicht ([SA.56863](#) vom 2. April 2020 und [SA.56974](#) vom 11. April 2020 zur Änderung der Regelung). Darüber hinaus bewilligte sie am 13. April 2020 eine Garantieregelung zur Stabilisierung des inländischen Handelskreditversicherungsmarkts ([SA.56941](#)) und am 29. April 2020 die „Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“ für coronavirusrelevante Produkte ([SA.57100](#)). (BW)

### **Vergaberecht: Briefingpapier der Politikabteilung des Parlaments zur Grünen Vergabe**

Auf Anfrage des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ([IMCO](#)) des Europäischen Parlaments hat die dortige Generaldirektion Interne Politikbereiche ([IPOL](#)) ein [Briefingpapier](#) zum Gesetzesrahmen der EU hinsichtlich öffentlicher Vergabe und dessen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser [Abkommens](#) und der Kreislaufwirtschaftsstrategie der EU (*Brüssel Aktuell* 11/2020) erstellt. Die IPOL empfiehlt u. a., die Anzahl verpflichtender grüner Vergabekriterien zu erhöhen. Dies soll entweder durch technische Spezifizierungen in den sektoralen Richtlinien oder durch den Erlass delegierter Rechtsakte auf Grundlage von Art. 87 der Richtlinie [2014/24/EU](#) über die öffentliche Auftragsvergabe und Art. 103 der Richtlinie [2014/25/EU](#) über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste erfolgen. Nach Ansicht der IPOL ist ein freiwilliger Ansatz u. a. beim Thema Grüne Vergabe nicht ausreichend (S. 10). Das Papier ist rechtlich nicht bindend, dient jedoch der Meinungsbildung im IMCO. Aus kommunaler Sicht sind die enthaltenen Aussagen zu kritisieren: Das Vergaberecht als technisches Recht ist bereits heute komplex und teils wenig rechtssicher. Es sollte primär der unkomplizierten Befriedigung auftretender Bedarfe dienen. (BW)

### **Coronavirus II: EU und WTO unterzeichnen gemeinsame Erklärung**

Am 22. April 2020 unterzeichneten die EU und 21 Mitglieder der Welthandelsorganisation ([WTO](#)) eine gemeinsame [Erklärung](#), in der sie sich zu einem offenen und planbaren Handel mit Agrar- und Lebensmittelprodukten während der gegenwärtigen globalen COVID-19-Krise verpflichten. Die Mitunterzeichner legen fest, dass sie eine gut funktionierende globale Landwirtschafts- und Lebensmittelversorgungskette sicherstellen und Maßnahmen vermeiden, die sich möglicherweise negativ auf die Ernährung, die Ernährungssicherheit und Gesundheit anderer Mitglieder der Organisation und ihrer Bevölkerung auswirken. In der Erklärung wird gefordert, dass Sofortmaßnahmen im Zuge der COVID-19-Krise in Bezug auf die Landwirtschaft und deren Produkte gezielt, verhältnismäßig, transparent, vorübergehend und im Einklang mit den [WTO-Regeln](#) stehen müssen. Maßnahmen sollten den internationalen Handel mit diesen Produkten nicht verzerren oder zu ungerechtfertigten Handelshemmnissen führen. Exportrestriktionen sind zu vermeiden. Die Unterzeichner verpflichten sich zudem in einen Dialog einzutreten, um die Abwehrbereitschaft und Reaktionsfähigkeit auf Pandemien, auch durch multilaterale Zusammenarbeit, zu verbessern. Unter den Unterzeichner-Staaten der WTO befinden sich auch wichtige Handelspartner Deutschlands, wie z. B. die USA, China oder das Vereinigte Königreich. (Pr/CD)

### Verkehr: EuRH-Sonderbericht zum Ausbau des TEN-V-Kernstraßennetzes

Am 21. April 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof ([EuRH](#)) einen [Sonderbericht](#) zum „EU-Kernstraßennetz: kürzere Fahrzeiten, aber das Netz ist noch nicht uneingeschränkt funktionsfähig“. Darin analysierte er in Hinblick auf den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) den Fortschritt bei der Fertigstellung des Kernstraßennetzes. Dieses soll laut Verordnung (EU) Nr. [1315/2013](#) für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes als strategischer Teil des TEN-V-Gesamtnetzes bis 2030 fertiggestellt sein. Laut EuRH habe die EU erhebliche Mittel in den Aufbau des TEN-V-Kernstraßennetzes investiert, v. a. durch die Fazilität „Connecting Europe“ ([CEF](#)) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)). In Deutschland wurden indes in der aktuellen Förderperiode aufgrund der vorgegebenen thematischen Konzentration keine EFRE-Mittel für Straßenprojekte verwendet. Im Jahr 2016 hatte Deutschland offiziellen Angaben zufolge 59 % des TEN-V-Kernstraßennetzes fertiggestellt (EU-Durchschnitt 77 %), allerdings gehe aus den einschlägigen Korridor-Arbeitsplänen hervor, dass bereits alle deutschen Straßenabschnitte fertiggestellt worden seien. Europaweit betrachtet, stellte der EuRH u. a. die Unvollständigkeit einiger grenzüberschreitender Abschnitte sowie Mängel bei der Überwachung durch die EU-Kommission fest. Um eine Fertigstellung des TEN-V-Kernstraßennetzes bis 2030 zu erreichen, müsse u. a. eine Priorisierung der Investitionen in diesen Bereich vorgenommen und Zwischenziele mit einem einheitlichen Ansatz und ein System zur Ergebnisüberwachung eingeführt werden. (JM)

### Kohäsionspolitik: EuRH-Sonderbericht zu Umsetzung und Verwaltungskosten

Am 27. April 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof ([EuRH](#)) einen [Sonderbericht](#) zur Umsetzung und insbesondere zu den Verwaltungskosten der Kohäsionspolitik. Der EuRH verglich diesen Bereich hierbei mit anderen, ähnlichen Regelungen bei anderen EU-Fonds und prüfte, ob die von der EU-Kommission erhobenen Informationen vollständig, konsistent und kohärent sind. Im Ergebnis seien die bekannten Kosten im Vergleich zu anderen EU-Förderprogrammen verhältnismäßig niedrig. Der EuRH geht hierbei z. B. für den [EFRE](#) und den [ESF](#) von 2,3 bis 2,8 % Kosten für die Mitgliedstaaten aus, im Vergleich z. B. zum [ELER](#) mit 8,3 %. Die erhobenen Daten sind jedoch nach Ansicht des EuRH, insbesondere in Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung, nicht hinreichend vollständig, einheitlich und kohärent, um eine mehr als nur grobe Abschätzung abgeben zu können. Beispielsweise werden Verwaltungskosten z. T. nicht als technische Hilfe gegenüber der Kommission geltend gemacht. Folglich könne so u. a. nicht bewertet werden, wie sich die Vereinfachung der EU-Vorschriften über die Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds ausgewirkt habe. Der EuRH empfiehlt der Kommission daher (1) Untersuchungsgegenstand und Zeitpunkt regelmäßiger Studien zu den Verwaltungskosten bekannt zu geben, (2) zu bewerten, ob die Höhe der tatsächlich eingesparten Verwaltungskosten den Schätzungen entspricht und (3) die Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten zu untersuchen. (Pr/TF)

### Coronavirus III: Leitlinien der EU-OSHA zur Arbeitsorganisation während COVID-19-Krise

Am 24. April 2020 veröffentlichte die EU-Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([EU-OSHA](#)) unverbindliche [Leitlinien](#), die darauf eingehen, wie Arbeitgeber den Schutz ihrer Arbeitnehmer bis zum Abklingen der COVID-19-Krise längerfristig sicherstellen können. Im Fokus stehen dabei eine Risikoanalyse sowie geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung, zur Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Schließung, zum Umgang mit hohen Fehlquoten und zur Mitarbeiterführung im Homeoffice. Die Agentur empfiehlt weiterhin, persönliche Kontakte so weit als möglich zu vermeiden bzw. auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Dies gelte sowohl unter den Mitarbeitern als auch nach außen hin zu z. B. Kunden, Lieferanten oder sonstigen Partnern. Soweit in der individuellen Arbeitssituation durchführbar, könne dies idealerweise durch die Ermöglichung von Telearbeit umgesetzt werden. Die Leitlinien enthalten darüber hinaus eine Link-Sammlung mit sektor- und länderspezifischen Hinweisen der jeweils zuständigen Berufsverbände bzw. -genossenschaften in der jeweiligen Landessprache. Die Leitlinien selbst sind derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Sie ergänzen die bereits zu Beginn der Corona-Pandemie veröffentlichten [Leitlinien](#) zur Absicherung des Arbeitsplatzes. (TF)

### Arbeitsrecht I: EuGH zur begrenzten Anerkennung von Berufserfahrung im EU-Ausland

Am 23. April 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) in der Rechtssache [C-710/18](#), dass Art. 45 Abs. 1 [AEUV](#) einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der für die Ermittlung der Höhe des Entgelts eines bei einer Gebietskörperschaft beschäftigten Arbeitnehmers die Vordienstzeiten, die dieser bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Arbeitgeber in gleichwertiger Tätigkeit gearbeitet hat, nur im Umfang von insgesamt bis zu drei Jahren angerechnet werden (Rn. 52). Im vorliegenden Fall einer Lehrerin sieht § 16 Abs. 2 S. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder ([TV-L](#)) vor, dass eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber bezüglich der Stufenzuordnung nur bis zu drei Jahren anerkannt werden kann. Diese Regelung verstößt nach Ansicht des EuGHs gegen Art. 45 Abs. 1 AEUV, da sie eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer nach Maßgabe des Arbeitgebers, bei dem die Berufserfahrung erworben wurde begründe (Rn. 19) und damit geeignet sei, die Freizügigkeit für Arbeitnehmer weniger attraktiv zu machen (Rn. 26, 33). Der im kommunalen Bereich anwendbare Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ([TVöD-V](#)) nimmt in § 16 keine derartige Einschränkung vor. (BW)

### Arbeitsrecht II: Diskriminierung durch öffentliche Äußerung ohne Einstellungsverfahren

Am 23. April 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) in der Rechtssache [C-507/18](#), dass unter den Begriff „Bedingungen ... für den Zugang zu [einer] Erwerbstätigkeit“ in Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie [2000/78/EG](#) zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch diskriminierende öffentliche Äußerungen fallen können, wenn ein Einstellungsverfahren weder im Gange noch geplant war (Rn. 42). Die Verbindung dieser Äußerungen zu Einstellungen beim betroffenen Arbeitgeber dürfe lediglich nicht nur hypothetisch sein (Rn. 43). Maßgeblich hierfür seien drei Kriterien: Erstens müsse sich aus der Stellung des sich Äußernden und der Funktion, in der er sich geäußert hat ergeben, ob er potenzieller Arbeitgeber ist oder einen entscheidenden Einfluss auf die Einstellungspolitik bzw. -entscheidung hat oder durch die Öffentlichkeit bzw. Betroffene so wahrgenommen wird (Rn. 44). Zweitens müssten sich die Äußerungen diskriminierend auf die Zugangsbedingungen beziehen (Rn. 45) und drittens müsse der Kontext berücksichtigt werden, insbesondere, ob es sich um private oder öffentliche Äußerungen gehandelt hat (Rn. 46). Im konkreten Fall hatte ein italienischer Anwalt in einer Radio-Sendung geäußert, er würde unter keinen Umständen homosexuelle Personen einstellen oder beschäftigen (Rn. 18). (TF)



### **Menschen mit Behinderungen: Auswirkungen von COVID-19 auf Behindertendienste**

Am 27. April 2020 veröffentlichte der Europäische Verband der Dienstleister für Menschen mit Behinderungen („European Association of Service Providers for Persons with Disabilities“, [EASPD](#)) einen [Bericht](#) zu den Auswirkungen von COVID-19 auf Behindertendienste. Dieser schildert u. a., dass in der COVID-19-Krise Behindertendienste nicht ausreichend mit Schutzkleidung, Masken u. Ä. ausgestattet sind und notwendige COVID-Tests fehlen. Außerdem berichtet er von Unterbesetzung und finanziellen Engpässen. EASPD empfiehlt den politischen Entscheidungsträgern, Behindertendiensten ein höheres politisches Interesse zukommen zu lassen und die Notfallplanung zu verstärken. Auch durch eine verbesserte materielle sowie finanzielle Absicherung sollten sie dafür Sorge tragen, dass die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in der COVID-19-Krise weiterhin aufrechterhalten werden können. Der Bericht basiert auf einer nichtrepräsentativen Umfrage, die in der Zeit vom 16. bis 23. April 2020 in 23 Ländern, davon 19 EU-Mitgliedstaaten, bei Mitgliedorganisationen und Partnern von EASPD durchgeführt wurde. Ziel der Umfrage war es, politischen Entscheidungsträgern und anderen Interessenvertretern sowohl eine erste Situationsanalyse als auch Empfehlungen zu geben. (CR)

### **Gewalt gegen Frauen: Istanbul-Konvention Bericht der Expertengruppe GREVIO**

Am 6. April 2020 veröffentlichte [GREVIO](#), die Expertengruppe des [Europarats](#) zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, ihren [Aktivitätsbericht](#) für den Zeitraum von 2015 bis 2019 zur Überwachung der Umsetzung der [Istanbul-Konvention](#) (*Brüssel Aktuell* 41/2019). Basierend auf acht Monitoring-Berichten und fünf Vor-Ort-Auswertungen, zeigt der Bericht erste Tendenzen, Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung der Konvention auf. Positiv wurde insbesondere die Einführung strengerer Rechtsnormen sowie politischer Grundsätze bewertet. Jedoch sind diese Maßnahmen unzureichend, z. B. sind nationale Aktionspläne meist befristet und können somit keinen Beitrag für eine nachhaltige, ganzheitliche Problemlösung sowie integrierte Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung bieten. Weitere Mängel wurden beim Schutz von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, und deren Kinder, in Bezug auf Sorge- und Besuchsrechte, festgestellt. Der Bericht kritisiert außerdem, dass es zu wenig Opferhilfestellen gibt, diese dazu noch geographisch schlecht verteilt und gerade im ländlichen Raum unterrepräsentiert sind. Auch ist ihre Finanzierung instabil. Der Bericht regt die Schaffung landesweiter Koordinierungsmechanismen an, die insbesondere eine präzisere Datenerhebung ermöglichen sollen. Die GREVIO-Kommission wird Deutschland voraussichtlich 2021 bereisen, um 2022 ihren Bericht zu veröffentlichen. (CR)

### **Migration: Eurostat-Daten zu Asylentscheidungen in der EU im Jahr 2019**

Am 27. April 2020 veröffentlichte [Eurostat Informationen](#) zu den Asylentscheidungen in der EU im Jahr 2019. Demnach gewährten die EU-Mitgliedstaaten 2019 insgesamt 295.800 Asylsuchenden einen Schutzstatus, was einem Rückgang um 6 % im Vergleich zum Jahr 2018 entspricht. 48 % der Asylbewerber erhielten den Flüchtlingsstatus, 28 % subsidiären und 25 % humanitären Schutz. Die drei größten Gruppen der Asylsuchenden in der EU stammten aus Syrien (27 %), Afghanistan (14 %) und Venezuela (13 %). In Deutschland kamen die meisten Antragsteller aus Syrien (48 %), Afghanistan (14 %) und dem Irak (9 %). Besonders hoch war die Anerkennungsrate in der EU bei Bürgern aus Venezuela (96 %), Syrien (85 %) und Eritrea (81 %). Die höchste Zahl aller positiven Entscheidungen wurde mit 39 % (116.230 Personen) in Deutschland verzeichnet. Deutschland, Frankreich (14 %), Spanien (13 %) und Italien (10 %) erließen zusammen über drei Viertel aller in der EU ergangenen positiven Entscheidungen. Bei Gerichtsverfahren betrug die Anerkennungsrate 38 % bei Entscheidungen der ersten Instanz und 31 % bei Berufungen. (Pr/BW)



### **Kultur: EuRH-Sonderbericht zur Kulturförderung in der EU**

Am 23. April 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof ([EuRH](#)) einen [Sonderbericht](#) zu den Investitionen der EU in Kulturstätten. Der Bericht fasst die Bewertung der Wirksamkeit und Tragfähigkeit der Investitionen in Kulturstätten zusammen, untersucht ferner die Arbeit der EU-Kommission und bewertet 27 Projekte aus sieben Mitgliedstaaten. Überdies gibt er einen Überblick über die EU-Fonds mit kulturellen Zielen. Da für Kultur die Mitgliedstaaten zuständig sind, fördert die EU vorrangig die kulturelle Zusammenarbeit insbesondere über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)). Die Prüfung des Rechnungshofes ergab, dass dem derzeitigen kulturellen Rahmen der EU jedoch nicht genügend Aufmerksamkeit zukommt und dass eine stärkere Koordinierung erforderlich sei, um die Wirksamkeit und Tragfähigkeit der EFRE-Investitionen in Kulturstätten zu gewährleisten. Außerdem stellt der Bericht fest, dass Kulturstätten nicht als Priorität behandelt werden würden – vielmehr sind die Ziele der EFRE-OP und deren Projekte in den Mitgliedstaaten überwiegend wirtschaftlicher Natur. Der Hof empfiehlt im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Haushaltsführung, den Einsatz privater Mittel für den Schutz des europäischen Kulturerbes zu fördern. (Pr/CD)

### **BREXIT: Entwurf zum Abkommen über die Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich**

Am 18. März 2020 legte die EU-Kommission im Rahmen der andauernden Verhandlungen einen [Entwurf des Abkommens](#) über die neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich (UK) vor. Dies geschah infolge eines [Ratsbeschlusses](#) vom 25. Februar 2020 über die Aufnahme von Partnerschaftsgesprächen (*Brüssel Aktuell 8/2020*). Der Text stellt eine erste Basis für die rechtliche Umsetzung der mit dem Beschluss einhergehenden [Verhandlungsrichtlinien](#) der EU dar. Enthalten sind, neben einem grundlegenden allgemeinen Abschnitt, u. a. Regelungen bezüglich Wirtschaft und Handel, Mobilität, der Teilnahme des UK an EU-Programmen sowie institutionelle und horizontale Vereinbarungen. Unter der Voraussetzung erfolgreicher Verhandlungen, soll ein Abkommen nach Ende des momentan bis 31. Dezember 2020 laufenden Übergangszeitraums in Kraft treten.

#### **Allgemeine Vorschriften**

Ziel ist es, zwischen der EU und dem UK eine umfassende Partnerschaft zu regeln. Diese soll es ermöglichen, einen Raum des Wohlstands und guter Nachbarschaft zu schaffen, der auf gemeinsamen Werten basiert und sich durch friedliche, kooperative Beziehungen auszeichnet (Art. COMPROV.1). Als essenzielle Grundlagen der Partnerschaft sieht der Text u. a. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie die Bekämpfung des Klimawandels vor (Art. COMPROV.12). Darüber hinaus werden Terrorismusbekämpfung (Art. COMPROV.9), Datenschutz (Art. COMPROV.10) und globale Zusammenarbeit (Art. COMPROV.11) als wichtige Grundlage der Partnerschaft genannt.

#### **Wirtschaft und Handel**

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sollen sich durch gleiche Wettbewerbsbedingungen auszeichnen. Angestrebt wird ein offener und fairer Wettbewerb, der einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Umweltschutz zuträglich ist. Beide Parteien sollen insbesondere hohe Standards hinsichtlich staatlicher Hilfen und Unternehmen, Steuerwesen, sozialer Absicherung und der Bekämpfung des Klimawandels pflegen (Art. LPFS.1.1). Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 ist ebenfalls Teil des Entwurfstexts (Art. LPFS.2.34). So soll das UK auch ein System der CO<sub>2</sub>-Preisgestaltung einführen, das in Umfang und Effektivität dem EU-Emissionshandelssystem ([EU-EHS](#)) gleichkommt (Art. LPFS.2.35). Zwischen der EU und dem UK soll eine Warenfreihandelszone entstehen, die sich an den Vorgaben des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ([GATT](#)) orientiert (Art. GOODS.1). Darin inbegriffen wäre der freie Güterverkehr (Art. GOODS.4a) sowie ein Verbot von Ausfuhrzöllen (Art. GOODS.6) und ähnlichen Gebühren. Des Weiteren soll der Zugang zu öffentlichen Vergabeverfahren und deren Transparenz gewährleistet werden (Art. PPROC.1). Hierzu sollen Teile des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ([GPA](#)) der Welthandelsorganisation ([WTO](#)) in das Abkommen inkorporiert werden (ANNEX PPROC 1).

#### **Mobilität von Personen**

Eine Koordinierung der Sozialversicherungssysteme und reziproke Mobilitätsvereinbarungen für Einreise und Niederlassung zwischen der EU und dem UK sind vorgesehen (Art. MOBI.1 und 6). Visa-freies Reisen soll für eine noch exakt festzulegende, aber mindestens neunzig Tage betragende Dauer für alle EU- und UK-Bürger grundsätzlich erlaubt werden (Art. MOBI.4). Für Jugendliche, Studierende, Wissenschaftler und Trainees sollen darüber hinaus auch längere visa-freie Aufenthalte möglich sein (Art. MOBI.5).

#### **Teilnahme an EU-Programmen und institutionelle und horizontale Vorschriften**

Regelungen bezüglich einer Teilnahme des UK an EU-Programmen sind vorgesehen. Einzelheiten, wie einschlägige Programme, die Teilnahmedauer und die Teilnahmebedingungen, sollen in einem Protokoll, welches noch nicht beiliegt, festgelegt werden (Art. UNPRO.1.3). Ein Partnerschaftsrat, bestehend aus Mitgliedern der Kommission und Mitgliedern der Regierung des UK auf ministerialer Ebene, soll die Implementierung und Ausführung des Abkommens überwachen (Art. INST.1). Zusätzlich sind Ausschüsse (Art. INST.2), Arbeitsgruppen (Art. INST.3) sowie ein Forum der Zivilgesellschaft (Art. INST.8) vorgesehen.

### Weiteres Verfahren

Nach Verhandlungen Ende März wurden weitere Gespräche zur Umsetzung des Austrittsabkommens mit dem UK terminiert, um bis 30. Juni 2020 inhaltliche Fortschritte zu erzielen, da bis dahin eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des aktuellen Übergangszeitraums getroffen werden muss. In einem [Statement](#) zur zweiten Gesprächsrunde am 24. April 2020 stellte EU-Verhandlungsführer Michel Barnier dies angesichts der COVID-19-Situation allerdings in Frage. Geplant seien lediglich zwei weitere Verhandlungsrunden und das UK weigere sich, teils in zentralen Punkten, einzulenken. Zudem sei in wichtigen Fragen, wie z. B. gleicher Wettbewerbsbedingungen, noch wenig Fortschritt erzielt worden. Ob diese Punkte bis Juni geklärt werden könnten, bliebe indes fragwürdig, weshalb sich die EU bereits auf ein [No-Deal-Szenario](#) nach dem Ende des Übergangszeitraums ab 2021 vorbereitet. (Pr/JM)

### **Coronavirus IV: Bericht über Auswirkungen auf Grundrechte**

Die Europäische Grundrechteagentur ([FRA](#)) veröffentlichte am 8. April 2020 einen [Bericht](#), der die Auswirkungen der ergriffenen staatlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus auf die Grundrechte der [Charta](#) der Grundrechte der EU untersucht. Der Bericht befasst sich mit den getroffenen staatlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben der EU-Bürger sowie auf spezifische Gesellschaftsgruppen und mit den Themen Rassismus und Diskriminierungen sowie Desinformation und Datenschutz.

#### **Auswirkungen auf das Tägliche Leben**

Physische und soziale Distanzierungsmaßnahmen können laut dem Bericht Grundrechte, wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 6), die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12) und die Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 13) beeinträchtigen. Die Schließung von Schulen führt zu einer Gefährdung des Rechts auf Bildung (Art. 14). Die mit der Einstellung vieler Wirtschaftszweige zusammenhängenden Maßnahmen haben des Weiteren Auswirkungen auf die Berufsfreiheit und das Recht auf Arbeit (Art. 15) sowie die Freiheit, ein Unternehmen zu führen (Art. 16). Rechte der Arbeitnehmer, wie u. a. das Recht auf Unterrichtung und Anhörung (Art. 27), den Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Art. 30), die soziale Sicherheit und Sozialhilfe (Art. 34) können ebenfalls beeinträchtigt werden. Aufgrund vieler Grenzschließungen ist zudem die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Art. 45) innerhalb der EU eingeschränkt.

#### **Auswirkungen auf spezifische Gesellschaftsgruppen**

Die Europäische Grundrechtsagentur macht deutlich, dass Menschen in institutionellen Einrichtungen wie Gefängnissen, Pflegeheimen oder Flüchtlingsunterkünften aufgrund der Schwierigkeiten, physische Distanzierungsmaßnahmen zu wahren, einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, so dass das Recht auf Leben und Gesundheit (Art. 2, Art. 35) beeinträchtigt ist. Überdies besteht ein erhöhtes Risiko der Vernachlässigung dadurch, dass Besuche in Heimen größtenteils verboten oder eingeschränkt wurden. Des Weiteren erhöht sich das Risiko geschlechterbasierter Gewalt.

#### **Rassismus und Diskriminierung**

Die COVID-19-Pandemie hat eine Zunahme rassistischer und fremdenfeindlicher Vorfälle gegen Menschen (vermuteter) asiatischer Herkunft ausgelöst. Der Bericht weist darauf hin, dass Diskriminierung und voreingenommene Belästigung und Gewalt gemäß Art. 21 der Charta, dem Rahmenbeschluss [2008/913/JI](#) des Rates zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und der Richtlinie [2000/43/EG](#) des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verboten sind.

#### **Desinformation und Datenschutz**

Desinformationen oder irreführende Informationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beeinträchtigen laut dem Bericht die politische Entscheidungsfindung. Dadurch können Meinungsfreiheit und der Informationsschutz geschwächt werden (Art. 11). Es wird angemahnt bei Maßnahmen zum Gesundheitsschutz die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten (Art. 8) zu beachten. (Pr/BW)

### **Grundrechte: Konsultation für lokale Gebietskörperschaften zur Grundrechtscharta**

Bis zum **12. Mai 2020, 12 Uhr**, können lokale und regionale Gebietskörperschaften an der englischsprachigen [Konsultation](#) zur neuen Strategie der EU-Kommission zur wirksamen Anwendung der [Charta](#) der Grundrechte in der EU teilnehmen (vgl. [bisherige Strategie](#)). Die neue Strategie soll im Herbst 2020 veröffentlicht werden. Als Schlüsselement ist hierbei die wirksame Anwendung vor Ort, auch auf lokaler und regionaler Ebene, vorgesehen. Im Rahmen der Konsultation werden Kenntnisse über die Charta und deren Anwendung in Lokalverwaltungen sowie Maßnahmen, die die Anwendung der Charta bei der Arbeit auf lokaler Ebene unterstützen könnten, abgefragt. Zudem gibt es Fragen zu Fortbildungsmaßnahmen von Verwaltungsmitarbeitern zu Grundrechten und zur Nutzung des Europäischen [Justizportals](#) (u. a. des dortigen interaktiven [Tools](#) zu Grundrechten). Des Weiteren fragt die Kommission nach Herausforderungen und Hindernissen bei der Anwendung der Charta in Kommunalverwaltungen, der Rolle von lokalen Gebietskörperschaften bei der Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins über die Charta sowie Kenntnissen über den jährlichen [Bericht](#) der Kommission zur Anwendung der Charta. (JM)